

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Teil 1: Bedingungen zur Teilnahme am ACS Hütter – POS Service

§ 1 Gegenstand der Bedingungen

Diese Bedingungen regeln den Service der ACS Hütter (im Weiteren genannt: ACS) für ihre Vertragsunternehmen (im Weiteren genannt: VU) am POS-Service des Netzbetreibers. Bestandteile von Netzbetreiber-POS sind das Electronic Cash- und Girocardsystem der deutschen Kreditwirtschaft, das BCB Online-Lastschriftverfahren, die Abwicklung von elektronischen Offline-Lastschriften sowie das Routing von Autorisierungsanfragen bei Kreditkartenumsätzen. Der Netzbetreiber realisiert die Kommunikation zwischen POS-Terminal und den Autorisierungssystemen der Kartenemittenten. Im Rahmen des Electronic Cash Systems ermöglicht das Unternehmen Inhabern von EC-Karten von Kreditinstituten in Deutschland sowie der Postbank- und zugelassenen Bankkarten, die gegen Vorlage der Karte und Eingabe der PIN bargeldlos zu Barzahlungspreisen und -bedingungen zu bezahlen. Der Einsatz weiterer Karten anderer Systeme bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2 Teilnahmevoraussetzungen

Die Terminals werden je nach Vereinbarung von ACS zur Verfügung gestellt und müssen den Zulassungsbedingungen der dt. Kreditwirtschaft entsprechen. Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebes der POS-Terminals sowie die Verbindungsgebühren bis zum Netzbetreiber, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt das VU. Im Electronic Cash-/ Maestro-/ Geldkartensystem gelten die jeweiligen Bedingungen der dt. Kreditwirtschaft für die Teilnahme am jeweiligen System.

§ 3 Leistungsumfang der Netzbetreiber

Datenübermittlung und Kartenprüfung bei EC- und zugelassenen Bankkarten. Der Netzbetreiber realisiert im Rahmen des Electronic Cash Systems der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem (online Abfrage) sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Der Netzbetreiber steht im Hinblick darauf, dass zwischen der Abgabe der Sperrmeldung und der Speicherung dieser Sperre in den Sperrdateien der zuständigen Autorisierungssysteme einige Zeit vergehen kann, nicht dafür ein, dass Lastschriften wegen Kartensperre im Zeitpunkt der Sperrdateiabfrage nicht zurückgegeben werden. Positiv autorisierte Umsatzdaten werden von dem Netzbetreiber gespeichert. Sofern das VU auch elektronische Umsatzdaten ohne Onlineabfragen zum Netzbetreiber überträgt werden diese Umsatzdaten von dem Netzbetreiber ebenfalls gespeichert. Kreditkartenrouting: Sofern das VU auch Umsätze mit Kreditkarten zulässt, realisiert der Netzbetreiber die Übermittlung der ihm übertragenen Nachrichten zum zuständigen Autorisierungssystem sowie die Rückübermittlung der Antwort auf die Autorisierungsanfrage an das POS-Terminal. Zwischenspeiche-

rung: Der Netzbetreiber speichert nach den Auflagen des Kreditgewerbes die am Betreiberrechner anfallenden Daten für die Erstellung von Umsatzdateien nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustausches zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, die Abrechnung der Entgelte nach den Bedingungen der dt. Kreditwirtschaft. Der Netzbetreiber erstellt täglich nach den Angaben des VU (Kassenschnitt) eine oder mehrere Umsatzdateien und übermittelt diese am darauf folgenden Werktag per Datenfernübertragung an die vom VU angegebene Bankverbindung für Gutschriften. ACS übernimmt keine Verantwortung für den Inhalt der erfassten Daten und für Fehler des mit diesen Daten durchgeführten Zahlungsverkehrs.

§ 4 Haftung

ACS haftet für die Erfüllung ihrer im Rahmen vom Netzbetreiber-POS übernommenen Verpflichtungen. Hat das VU durch ein schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflicht zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang ACS und das VU Schaden zu tragen zu haben. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet ACS nur in dem Umfang, in dem ihm der Telekommunikationsdienstleister haftet. ACS haftet für Schäden, welche durch die von ihr schriftlich zugesicherten Eigenschaften entstanden sind, sowie für Schäden, welche ACS vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. ACS haftet nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, jedoch für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten für unmittelbare Schäden bis zu einem Betrag von EUR 5000,00. Weitergehende Schadensansprüche, insbesondere Schäden und eine Haftung für inhaltliche Unrichtigkeit erfasster Daten und für Fehler bei der Durchführung des Zahlungsverkehrs sind ausgeschlossen. ACS haftet insbesondere nicht für: Schäden, die auf ungeeignete, unsachgemäße oder sonst nach dem Vertrag nicht vorausgesetzte Verwendung, fehlerhafte Bedienung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, chemische oder elektronische Einflüsse, Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des VU oder dritter ohne vorherige Genehmigung zurückzuführen sind: entgangenen Gewinn bei Netzwerkausfällen oder Netzproblemen ;Ausfälle oder Behinderungen, welche durch Autorisierungsproblemen verursacht werden.

§ 5 Entgelte

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem VU nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft berechnet. Die Preise der ACS ergeben sich aus den bei Vertragsabschluss gültigen Leistungsverzeichnissen/Preislisten. ACS ist berechtigt die Entgelte eines jeden Monats dem Konto des VU zu belasten. Wird eine Lastschrift durch eine vom VU zu vertretenden Umstand zurück gebucht, trägt das VU die entstandenen Bankgebühren, des weiteren kann ACS eine Bearbeitungsgebühr von 25 Euro berechnen. Das VU ermächtigt ACS ausdrücklich eventuell offene Forderungen mit Auszahlungen von Transaktionen von Endkundenzahlungen zu verrechnen.

§ 6 Pflichten des VU

Das VU gewährleistet, dass ACS oder von ihm Beauftragte auf Wunsch während

der üblichen Öffnungszeiten Zutritt zu den POS-Terminals und Datenübermittlungsanschlüssen erhalten und diese überprüfen zu können. Das VU verpflichtet sich, dass Terminal gemäß der übergebenen Bedienungsanleitung zweckmäßig zu nutzen sowie Missbrauch und Beschädigungen zu verhindern und eine Schwachstromversicherung für die Dauer dieser Vereinbarung abzuschließen. Das VU wird ACS über Störungen, Mängel und Schäden der Einrichtungen, über die Geltendmachung angeblicher Rechte durch Dritte sowie über alle Vorgänge, die auf eine missbräuchliche Nutzung der EC-ELV Systeme hindeuten, unverzüglich nach Bekanntwerden, spätestens aber 1 Monat nach dem betroffenen Geschäftsvorfall zu melden. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Reklamation nicht mehr möglich.

§ 7 Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherung

ACS verpflichtet sich, alle Informationen, die das VU ihm zur Durchführung der vereinbarten Leistungen überlässt, nur für die Zwecke von Netzbetreiber –POS zu benutzen und sie während der Dauer und nach Beendigung der Teilnahme des VU's an Netzbetreiber- POS vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt entsprechend für das VU. Für alle zwischengespeicherte Daten besteht mehrfache Zugangssicherung und regelmäßige inhaltliche Sicherung. Die Einhaltung der Vorschriften der Datenschutzgesetze wird von beiden Parteien gewährleistet.

§ 8 Schriftform

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der jeweilige
zuständige Gerichtsstand der Firma ACS Ina Hütter.

Teil 2: Bedingungen für die Vermietung und Wartung von POS-Hardware

§ 1 Vertragsgegenstand

ACS vermietet und wartet dem VU POS-Hardware. Voraussetzung und Grundlage für die Vermietung sind die vorausgehenden AGB.

§ 2 Zweck des Miet- und Wartungsvertrages

Die vermieteten Terminals ermöglichen dem VU die Teilnahme am ACS POS-Service. ACS übernimmt die Gewähr, dass die Terminals zu diesem Zweck tauglich und nicht mit Mängeln behaftet sind, die ihre Verwendbarkeit beeinträchtigen oder mindern. Ein Anspruch auf die ausschließliche Vermietung von ungebrauchten Terminals besteht nicht.

§ 3 Preis der Vermietung inklusive Wartung

Der Preis für die Vermietung der Terminals in der vom VU gewünschten Konfiguration sowie weiterer optionaler Serviceleistungen ist dem zugrunde liegenden Vertrag über die Teilnahme am ACS POS Service festgelegt.

§ 4 Leistungsstörungen

Im Falle eines Hardwaredefektes erfolgt die Lieferung einer funktionsfähigen Geräteeinheit über Postversand.

§ 5 Pflichten des Unternehmens

Das Unternehmen verpflichtet sich, während der Mietdauer an den Geräten keine Änderungen und Reparaturen vorzunehmen. Ungeachtet dessen gehen Reparaturen, soweit sie nicht auf einen Fehler der Geräte zurückzuführen sind, zu Lasten des Unternehmens.

§ 6 Haftung der ACS

ACS haftet für Schäden, die dem Unternehmen durch Ausfall eines Gerätes entstehen nur, soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften zurückzuführen sind. Im Übrigen haftet sie neben anderen Schadensverursachern nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zur Entstehung des Schadens beigetragen hat. ACS wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen den Hersteller der Geräte an das Unternehmen abtreten.

§ 7 Sachversicherung /Elektronikversicherung

Zur Abdeckung der Gefahren des auf Zufall und höherer Gewalt beruhenden Total Schadens, Untergangs, Verlustes oder der Entwendung eines POS-Terminals, ist das Unternehmen verpflichtet, dieses auf seine Kosten zu versichern.

§ 8 Vertragslaufzeit

Die Laufzeit von Miet- und Serviceverträgen beginnt mit der Betriebsbereitschaft des Terminals, spätestens 14 Tage nach Versand der Einrichtungen. Bei anfänglichen Mietfreistellungen verlängert sich die Laufzeit um die Dauer der Mietfreistel-

lung. Die Laufzeit steht im Vertrag, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Nach Ablauf des Vertrages verlängert sich der Vertrag, sofern er nicht 12 Monate vorher gekündigt ist, um jeweils 12 Monate. Nach Beendigung des Vertrages ist das Unternehmen verpflichtet, das Terminal auf eigene Kosten und Gefahr innerhalb von 2 Wochen an ACS zurückzuschicken. Ist das Unternehmen mit der Zahlung der Gebührenabrechnung für 2 Monate im Rückstand, kann ACS bei Fortdauer der Zahlungsverpflichtung des Unternehmens den Netzbetrieb einstellen und die Inanspruchnahme weiterer Leistungen verweigern. Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzuges oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt. Kündigt ACS den Vertrag aus einem wichtigen Grund, ist vom Unternehmen ein Einmalbetrag in Höhe der Summe der fixen monatlichen Gebühren der Restlaufzeit, zu bezahlen. Kündigt das Unternehmen den Vertrag vorzeitig, ist es ebenfalls zur Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe der Summe der monatlichen Gebühren der Restlaufzeit, jedoch mindestens Euro 60,00 verpflichtet. Den Parteien bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ein höherer, niedriger oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Die Kündigungsfrist bei im Vertrag vereinbarten Sonderkündigungsrecht bei Gewerbeabmeldung beträgt zum Monatsende 3 Monate. Voraussetzung ist eine eingereichte gültige Gewerbeabmeldung.

§ 9 Schriftformerfordernis/ Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftformerfordernis. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Vertragsparteien, anstelle der unwirksamen Bestimmungen eine solche wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlich gewollten Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen des Gesamtvertrages möglichst nahe kommt.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten ist der jeweilige zuständige Gerichtsstand Pirna der Firma ACS
Ina Hütter.

Altenburg, Juli 2016